

## Infos zum Jahresende

### Steuerdeklaration 2021

Wie in den letzten Jahren füllen wir für unsere Kunden nebst der Buchhaltung auch gerne die Steuererklärung aus.

#### **Achtung: Fristverlängerung**

Im März werden wir für alle unsere Kunden eine Fristverlängerung beim Wohnkanton bis Ende 2022 einreichen. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, bitten wir Sie uns dies bis am 4. März 2022 mitzuteilen.



### Prämienverbilligung 2021 und 2022



Wenn Sie einen Antrag auf Prämienverbilligung eingereicht haben, sollten Sie inzwischen von der Ausgleichskasse eine Mitteilung über den Entscheid erhalten haben. Falls dies nicht der Fall ist, erkundigen Sie sich bei der Ausgleichskasse.

Beachten Sie die aufgrund von Corona verlängerten Anmeldefristen:

Anmeldefrist **Prämienverbilligung 2021**: 31.12.2021

Anmeldefrist **Prämienverbilligung 2022**: 31.12.2022

### Generelle Neuschätzung landwirtschaftlicher Grundstücke

Seit Frühjahr 2021 werden laufend die neuen Liegenschaftsschätzungen verschickt. Zahlreiche Schätzungen haben wir inzwischen überprüft.

Im Rahmen dieser Kontrollen konnten wir folgende Feststellungen machen:

- Zum Teil deutliche Anstiege der Ertragswerte, besonders bei Betrieben mit mehreren Wohnungen und relativ kleiner Betriebsleiterwohnung.
- Ebenfalls häufig deutliche Anstiege der Ertragswerte bei guter Wohnlage in Regionen mit hohem, örtlichem Mietpreisniveau.
- Die berechneten Mietwerte für die Nicht-Betriebsleiterwohnungen (gemäss Marktwert geschätzt) sind vielfach realistisch.
- Da bei den Neuschätzungen sehr viele Daten erfasst und verarbeitet werden müssen, können sich Erfassungsfehler einschleichen.



Wichtig: Trotz der durchwegs positiven Erfahrungen, welche wir bei der Kontrolle der bisherigen Schätzungen feststellen konnten, lohnt sich eine kritische Überprüfung.

**Achtung:** Nach Ablauf der Einsprachefrist behalten diese rechtskräftigen Liegenschaftsschätzungen ihre Gültigkeit bis zur nächsten individuellen Neuschätzung.

## Gerichtsurteile beeinflussen ab sofort den Ablauf bei Hofübergaben

Im August 2021 hat das Bundesgericht ein weiteres, wegweisendes Urteil in Zusammenhang mit der Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Betriebsübergaben gefällt.



### **Beurkundungsdatum ist entscheidend**

Gemäss Bundesgericht ist das Beurkundungsdatum des Liegenschaftsverkaufes (Notariat) massgebend für die steuerliche Liquidationsgewinnabrechnung. Bisher konnte man sich auf den Antrittstag respektive auf den Übergang von Nutzen und Schaden gemäss Vertrag abstützen (meist 1. Januar). Dies erlaubte es, dass der Liquidationsgewinn auf den Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Schaden / Rechte und Pflichten berechnet wurde, obwohl die Beurkundung mit Eigentumsübergang im Grundbuch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte.

### **Auswirkungen**

Die neue Situation hat einschneidende Auswirkungen bei Betriebsübergaben, wo ....

- der Selbständigerwerbende die Erwerbstätigkeit bis zum 65igsten Altersjahr fortführt.
- mit einem Liquidationsgewinn zu rechnen ist.

Damit ein allfälliger Liquidationsgewinn (=AHV-pflichtig) bei der AHV-Rentenberechnung berücksichtigt werden kann, muss dieser Gewinn zwingend im letzten Geschäftsjahr **vor** dem Eintritt in das AHV-Rentalter realisiert werden. Da bei der steuerlich privilegierten Liquidationsgewinnabrechnung die Gewinne der letzten zwei Jahre berücksichtigt werden, muss die letzte Liquidationshandlung spätestens im Jahr des Erreichens des AHV-Rentalters erfolgen. Demzufolge muss der Liegenschaftsverkauf zwingend spätestens bis am 31. Dezember des Jahres, in welchem der Selbständigerwerbende das AHV-Rentalter erreicht, beurkundet werden. **Es wäre sehr schade, wenn diese Fristen verpasst würden und grosse persönliche AHV-Beiträge bezahlt werden müssten, ohne dass diese bei der AHV-Rentenberechnung berücksichtigt würden.**

### **Massnahmen**

- Betriebsübergaben (Verkauf oder Verpachtung) müssen zwingend viel früher angegangen und thematisiert werden als bisher.
- Mindestens 3 Jahre vor dem Eintritt ins AHV-Rentalter muss sich jeder Betriebsleiter über die AHV- und Steuerfolgen in Zusammenhang mit der Erwerbsaufgabe auseinandersetzen.

**Alle, welche die selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, werden diese Tätigkeit einmal aufgeben. Es sind somit alle davon betroffen. Nur wer sich frühzeitig mit der Erwerbsaufgabe auseinandersetzt, hat wertvolle Zeit für die Entscheidungsfindung und Steueroptimierung zur Verfügung. «Packen Sie es rechtzeitig an, es lohnt sich».**

## Personal

### **Jörg Kenel - Berufliche Neuorientierung**

Unser langjähriger Mitarbeiter Jörg Kenel musste sich aus persönlichen Gründen neu orientieren. Er hat seine Teilzeitanstellung bei der Agro Treuhand Schwyz GmbH per Ende März 2021 gekündigt, was wir sehr bedauern.

Wir wünschen ihm für die Zukunft viel Glück und Erfolg und Danken ihm für seinen grossen Einsatz bei der Agro Treuhand Schwyz.

